



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundespolizeigewerkschaft

Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

dbb Beamtenbund und Tarifunion
Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169

10117 Berlin

(per E-Mail: Beamte@dbb.de)

Bundvorsitzender
Heiko Teggatz

Seelower Straße 7
10439 Berlin

Tel.: (030) 44 67 87 21

Telefax: (030) 44 71 43 20

Mobil: (0172) / 75 93 246

heiko.teggatz@dpolg-bpolg.de

Internet : dpolg-bpolg.de/wp

Berlin, den 11.02.2021

Anpassung Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Hier: Referentenentwurf D3-30200/191#5 vom 3. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst einmal möchte ich Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme danken.

Die wirkungsgleiche Umsetzung des Tarifergebnisses in Bezug auf die Einkommensentwicklung der Beamtinnen und Beamten des Bundes begrüßen wir ausdrücklich.

Den Vorstoß des BMI, durch einen „regionalen Ergänzungszuschlag“ (§41a BBesG) die Lebenshaltungskosten von Beamtinnen und Beamten in Hochpreisregionen zu relativieren und damit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 nachzukommen, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Durch diese Regelung wird ein Signal der Wertschätzung an die Beamtinnen und Beamten des Bundes; insbesondere aber an die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei, deren Schwerpunktdienststellen oftmals in so genannten Hochpreisregionen liegen, gesendet.

Nachdem das BMI mit einer klarstellenden Email die Summen in der Anlage zum Familienzuschlag Stufe 2 korrigiert und damit die (neue) Systematik im Familienzuschlag relativiert hat, ist diese Regelung für uns nachvollziehbar und zu begrüßen.

Gerne möchte ich jedoch die Gelegenheit nutzen und auf einige Auswirkungen des o.a. Referentenentwurfes aufmerksam machen, die bei meinen Kolleginnen und Kollegen auf Unverständnis stoßen.

1.) Übergangsregelung im § 79 Abs. 2 BBesG

Um eventuellen finanziellen Nachteilen vorzubeugen, hat das BMI eine Übergangsregelung im §79 Abs. 2 BBesG gefunden. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2023. Durch diese Regelung soll den Beamtinnen und Beamten ein gewisser Besitzstand gesichert werden. Warum dieser Besitzstand am 31.12.2023 auslaufen soll, erschließt sich uns nicht. Wir regen deshalb dringend an, eine Übergangsregelung im § 79 Abs. 2 BBesG zu schaffen, die ohne „deadline“ so lange greift, bis Ansprüche auf den Familienzuschlag Stufe 2 nicht mehr bestehen.

2.) Anspruchsberechtigte für den „regionalen Ergänzungszuschlag“ §41a BBesG

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf einen „regionalen Ergänzungszuschlag“ haben, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch eines Familienzuschlags der Stufe 1 bestehen. Da ledige Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 begründen können, kommt ein „regionaler Ergänzungszuschlag“ für diese Personengruppe nicht in Betracht. Der „regionale Ergänzungszuschlag“ (§41a BBesG) entwickelt seinen Anspruch aus dem Familienzuschlag Stufe 1 (§40 BBesG) und soll Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Hochpreisregionen haben, die Möglichkeit bieten, einen Kaufkraftausgleich im Vergleich strukturschwächerer Regionen zu schaffen.

Wie bereits ausgeführt befinden sich die Schwerpunktdienststellen der Bundespolizei größtenteils in Hochpreisregionen jenseits der Mietenstufe 4. Da insbesondere in diesen Dienststellen nach wie vor ein sehr großer Personalbedarf besteht, findet ein Großteil der jungen Kolleginnen und Kollegen, die erfolgreich ihre Laufbahnprüfungen abgelegt haben, dort ihre Erstverwendungen. Wir sprechen hier von Kolleginnen und Kollegen, die sich in der ersten Besoldungsstufe ihrer Laufbahn befinden und deren Einkommen dementsprechend gering ausfällt. Bezahlbaren Wohnraum im Einzugsbereich solcher Dienststellen (Hochpreisregionen) zu finden, gestaltet sich für die

jungen Menschen sehr schwierig. Gerade diesen Personenkreis dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Aufgrund der exorbitant steigenden Mieten in diesen Regionen, lebt ein Großteil der Kolleginnen und Kollegen mit ihren Familien in Randgebieten und pendeln täglich mehrere Stunden zum Dienst. Es hätte fatale Folgen für die Nachwuchsgewinnung in solchen Dienststellen, wenn nicht auch für dieses Klientel finanzielle Anreize geschaffen würden.

Auch hierzu möchte dringend notwendige Alternativvorschläge zur Problemlösung unterbreiten:

- Aufnahme lediger Beamtinnen und Beamte in den Begünstigtenkreis des §41a BBesG für Regionen der Mietenstufen 4-7
- Zahlung eines an die jeweilige Region angepassten Mietzuschusses, welcher so lange gezahlt wird, bis der Bund angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen kann.

3.) Aktualität der Tabelle der Mietenstufen in der Wohngeldverordnung

Eine extrem dynamische Entwicklung der Mietpreise in einigen Regionen Deutschlands führen immer wieder zu Diskussionen über Mietpreisbremsen. Es geht hier lange nicht mehr allein um Großstädte. Die Attraktivität einzelner Regionen, verbunden mit den jeweiligen Verkehrsanbindungen zu den Dienststellen in den Großstädten bestimmen die Höhe der jeweiligen Mieten. Die in der Anlage zur Wohngeldverordnung aufgeführten Mietenstufen sind bereits jetzt teilweise nicht mehr aktuell, was in dem nachfolgend aufgeführten Bericht sehr deutlich wird. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2019-11/mietpreise-steigerung-mietspiegel-wohnungsnot-gemeinden>

Aus unserer Sicht muss deshalb sichergestellt sein, dass eine Anpassung der Tabelle bezüglich der Mietenstufen regelmäßig alle zwölf Monate erfolgt.

4.) Anwendung des §41a BBesG auch für Tarifbeschäftigte

Lieber Kolleginnen und Kollegen, das die neuen Regelungen des §41a BBesG auch für unsere Tarifbeschäftigten greifen müssen, sehe ich als eine Selbstverständlichkeit an. Das eine solche Übertragung für den Tarifbereich auch außerhalb von Tarifverhandlungen durchführbar ist, hat die Zulagenregelung für Verwaltungsbeamte in Sicherheitsbehörden im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) gezeigt.

Sehr gerne stehe ich für das bevorstehende Beteiligungsgespräch in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Dein
